

Photovoltaik-Problemkredite fordern Banken heraus

Ende 2019 lieferten 1,8 Mio. Photovoltaikanlagen Strom aus Sonnenenergie und deckten so einen Anteil von 8,2 % des Bruttostromverbrauchs in Deutschland. (Quelle: Fraunhofer ISE, 10.06.2020). Die meisten dieser Anlagen sind kreditfinanziert. Welche Herausforderungen kommen auf die Bank zu, wenn aus dem solide finanzierten PV-Projekt ein Problemkredit wird?

Da es sich bei den Krediten grundsätzlich um Cashflow-orientierte Finanzierungen handelt, hat der Weiterbetrieb der Anlage bei der Prüfung der Optionen zur Gestaltung des Ausstiegs aus der Finanzierung in aller Regel oberste Priorität.

In solchen Situationen wird die Komplexität eines Photovoltaik-Projektes deutlich. Juristische sowie branchenspezifische Fragestellungen zur technischen und kaufmännischen Bewertung werden essentiell, wenn es darum geht, über einen vorübergehenden Weiterbetrieb geeignete Konzepte für einen späteren Verkauf zu entwickeln.

Schon bei der notwendigen Aufnahme und Bewertung des Ist-Zustandes und den hieraus abzuleitenden Maßnahmen und Entscheidungen wäre eine Bank, die in der Regel weder über die technische sowie branchentechnische Expertise verfügt, und auch nicht über die erforderlichen Ressourcen für die Steuerung eines Weiterbetriebes vorhält, allein weit überfordert. An dieser Stelle ist fachliche Unterstützung und spezielles technisches und juristisches Know-how gefragt.

Der erste, unabdingbare Schritt zur Aufnahme der technischen Ist-Situation ist die technische Prüfung und Bewertung der Anlage auf Basis der vorhandenen Anlagen-Stammdaten. Hierzu gehört auch die Gegenüberstellung der Erträge mit Soll-/ Ist-Vergleich mit regionalen Vergleichsdaten.



Autor: Michael Reck

ist Chief Business Development Officer (CBDO) der Firma GME clean power AG · Hauptstraße 1 · 82008 Unterhaching und als Vorstand verantwortlich für die Geschäftsfeldentwicklung (Schwerpunkt: Repowering und Verwertung von Bestandsanlagen)

Diese Daten und eine erste Ertragssimulation geben vorsichtigen Aufschluss bzw. Hinweise über die Wirtschaftlichkeit der Anlage und erkennbare Risiken.

Zugegebenermaßen sind Photovoltaikanlagen in technischer Hinsicht nicht so komplex konstruiert und mangels beweglicher Teile bei weitem nicht so wartungs- und verschleißintensiv wie beispielsweise Windenergie- oder Biogasanlagen. Und dennoch, bei der Bewertung der Ist-Situation ist die Beurteilung der Gewährleistungen sowie die der Produkt- und Leistungsgarantien für alle Anlagenkomponenten gleichermaßen bedeutsam und wichtig. Nur so kann im Hinblick auf einen geplanten Weiterbetrieb sichergestellt werden, dass keine Garantie- bzw. Gewährleistungsansprüche durch unsachgemäßen Gebrauch der Anlage oder Missachtung der Herstellervorgaben verwirkt werden bzw. zu beachtende Fristen zur Durchsetzung dieser Ansprüche nicht ungenutzt verstreichen.

Die Praxis zeigt, dass eine mangelhafte Bauausführung oft zu einer Minderung der Versicherungsleistung oder sogar zu einem kompletten Ausschluss im Schadenfall führen kann. Nicht nur in diesem Zusammenhang ist eine Prüfung und ein Abgleich der tatsächlichen Verhältnisse mit dem bestehenden Versicherungsschutz bedeutsam. Vielmehr bedarf es einer umfassenden Prüfung der Wirksamkeit und der ausreichenden Deckung des gesamten Versicherungsschutzes für die Anlage (Elektronikversicherung, Allgefahrenversicherung, Betriebsunterbrechungsversicherung etc.).

Unverzichtbar und von entscheidender Bedeutung bei der ersten Einschätzung ist die Prüfung der PV-Anlage auf EEG Konformität und Einhaltung der relevanten Normen. Unter Umständen kann die Nichteinhaltung der EEG-konformen Gesetzgebung direkt zum kompletten Verlust der EEG Einspeisevergütung führen. Zu nennen ist in diesem Zusammenhang die technische Parkregelbarkeit durch den Netzbetreiber (z.B. Blind- und Wirkleistungsregelung). Die Erfahrung zeigt, dass bei vielen PV-Parks der Parkregler nicht ordnungsgemäß funktioniert und dies ein immanentes Risiko für den Anlagenbetreiber darstellt.

Im Sinne der einschlägigen technischen Normen und den Anforderungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherungen (DGUV) ergeben sich weitere wichtige Anforderungen an den Anlagenbetreiber. Nach DIN VDE 0105-100 muss der Betreiber eine Elektrofachkraft als Anlagenverantwortlichen benennen. Neue Anlagenverantwortlichkeiten müssen geregelt und umgehend dem zuständigen Netzbetreiber mitgeteilt werden. Auch muss sichergestellt werden, dass neben der Jahreswartung der PV-Anlage die 4-jährige DGUV-V3 Prüfung der Mittelspannungsschaltanlage und Schutzprüfung des Netzschutzes durchgeführt wird.

Wichtig für die Bank ist, dass sie auf Basis der ersten gewonnen Erkenntnisse ihre Handlungsoptionen kennt. So könnte eine positive Erstbewertung bei den zuvor beschriebenen Schritten der Ist-Aufnahme Anlass für eine tiefergehende technische Prüfung und Risikobeurteilung sein, die zusammen mit der juristischen Beurteilung und der Würdigung aller rechtlich relevanten Fakten, die Grundlage für das daraus zu entwickelnde Weiterführungs- und Verwertungskonzept bildet.

Die juristische Bewertung dient dem Zweck festzustellen, wie belastbar und ggf. insolvenzfest die zwischen den Beteiligten (Eigentümer, Pächter, Betreiber, Bank) geschlossenen schuldrechtlichen und dinglichen Verträge für eine Weiterführungskonzeption sind und ob alle öffentlich-rechtlichen Anforderungen erfüllt werden.

Nicht selten müssen später Lösungen gefunden werden, weil z.B. lediglich schuldrechtlich geregelte Nutzungsrechte verloren gehen können (§§ 57a / 111 ZVG) oder die Sonderrechtsfähigkeit von Anlagenteilen strittig ist.

Diese abgestufte Vorgehensweise eines „Vorab-Checks“ bringt der Bank den wirtschaftlichen Vorteil, sehr schnell eine verlässliche Entscheidungsgrundlage für die weitere Vorgehensweise zu bekommen und vermeidbare Kosten zu sparen sowie ungewollte Risiken zu vermeiden.

Insbesondere sollte die Weiterführungskonzeption, beispielsweise durch die Zwischenschaltung einer Projektgesellschaft (SPV), gewährleisten, dass die finanzierende Bank nicht selbst in die Betreiberrolle mit weitreichenden Verkehrssicherungs- und Betriebshaftungspflichten (Schneeräumung, herabfallende Gegenstände wie PV-Module, mangelnde Bauausführung, Arbeitsschutz usw.) eintritt. Entscheidend für eine optimale Umsetzung des beschlossenen Konzeptes ist das Zusammenwirken der technischen und abwicklungstechnischen Spezialisten. Entsprechende Kooperationen gibt es am Markt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Bank sich im Falle eines fällig gestellten Problemkredites aus einer PV-Projektfinanzierung in einem komplexen Umfeld befindet. Primäres Ziel bis zu einem optimalen Verkauf der Anlage sollte die Realisierung der EEG-Vergütung über einen Weiterbetrieb der Anlage sein. Die Bank ist gut beraten, ihre Optionen für einen bestmöglichen Ausstieg in einer abgestuften Vorgehensweise durch auf Photovoltaik-Anlagen spezialisierte technische bzw. abwicklungstechnische Experten prüfen und umsetzen zu lassen.